

Informationen zum Jahresgästebeitrag Zweitwohnungsinhaber

Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven daher auf Grundlage ihrer Gästebeitragssatzung (GBS) Gästebeiträge. Die Gästebeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Zu den Einrichtungen zählen insbesondere das Thalassozentrum ahoi! mit Thalasso-Kurzentrum und Erlebnisbad, das Waldfreibad Sahlenburg, der Kurpark inklusive Zoo, das Fort Kugelbake, die Strände und Einrichtungen, die Promenaden, das Museum Windstärke 10, das Feuerschiff Elbe 1, das Wattenmeer-Besucherzentrum sowie das Schloss Ritzebüttel. Für die Erhebung der Gästebeiträge ist die Stadt in zwei Zonen eingeteilt: Die Stadtteile Döse einschließlich Grimmershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg gehören zur Zone 1, während die übrigen Stadtteile der Stadt Cuxhaven zur Zone 2 gehören.

Gästebeitragsschuldner sind gemäß § 4 Absatz 1 GBS alle Personen, die sich in den genannten Stadtteilen aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Gleiches gilt für Personen, die im übrigen Gebiet der Stadt Cuxhaven zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Eigentümer und Miteigentümer sowie Inhaber und Mitinhaber von Zweitwohnungen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erfüllen den Gästebeitragstatbestand gemäß § 4 Absatz 2 GBS unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten. Sie sind verpflichtet, eine Jahresgästekarte (Kurzone 1 = 120,00 € und Kurzone 2 = 96,00 €; für Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen gelten Sonderregelungen) zu erwerben. Sofern sie nachweisen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum ausgeschlossen ist (§ 4 Absatz 4), werden sie nicht zu einem Jahresgästebeitrag herangezogen. Bei einer durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzung von unter 30 Übernachtungstagen im Jahr sind reduzierte Jahresgästebeiträge zu entrichten.

Die Festsetzung und der Einzug des Jahresgästebeitrages sowie die Ausgabe der Jahresgästekarte werden vom Steueramt der Stadt Cuxhaven wahrgenommen. Gemäß § 10 Absatz 2 GBS erfolgt die Festsetzung jährlich durch gesonderten Bescheid. Als Zahlungsnachweis wird eine Jahresgästekarte (Lichtbildausweis aus Kunststoff im Scheckkartenformat mit einem Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren) ausgegeben, sofern keine reduzierten Jahresgästebeiträge wegen begrenzter Eigennutzung entrichtet werden. **Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen** (möglichst per E-Mail im Format jpg an zwst@cuxhaven.de). Bei begrenzter Eigennutzung werden Übernachtungsgästekarten ausgestellt.

Wird die Zweitwohnung im Laufe eines Kalenderjahres aufgegeben, ist die Jahresgästekarte mit Ablauf des Kalenderjahres zurückzugeben, sofern sie noch über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist. Für den Nachdruck einer Jahresgästekarte bei Verlust oder Beschädigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

Alle anderen Personen, denen Übernachtungsunterkunft gewährt wird (z. B. Familienangehörige), wären als Übernachtungsgäste gemäß § 5 Absatz 1 GBS zum Übernachtungsgästebeitrag zu berücksichtigen. Nähere Informationen zum Verfahren entnehmen Sie bitte der „*Information für Unterkunftgeber über Einzug und Abrechnung des Gästebeitrages*“. Jeder Übernachtungsgast ist jedoch gemäß § 5 Absatz 2 GBS berechtigt, diese Verpflichtung durch den Erwerb einer Jahresgästekarte zu erfüllen.

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister